

# Gewährung möglicher Ausnahmen von der Tötung im Fall des Ausbruchs der HPAI nach Art. 13 der VO (EU) 2020/687

## Informationen für Rassegeflügelzüchter und -züchterinnen

### Schutz von Geflügelbeständen gegen die Klassische Geflügelpest (1)

Die Klassische Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“) ist eine tödlich verlaufende Erkrankung von Vögeln, unter der besonders Hühner und Puten leiden. Vogelspezies wie Enten und Gänse weisen gemeinhin eine geringere Empfindlichkeit auf. Ausgelöst wird die Erkrankung durch hochpathogene, also stark krankmachende, aviäre Influenzaviren (AIV) der Subtypen H5 und H7.

Das Virus zirkuliert nunmehr ganzjährig in Wildvogelpopulationen in Europa, was früher so nicht beobachtet wurde. Somit besteht ganzjährig ein erhöhter Infektionsdruck auf Vogelhaltungen.

Für die Einschleppung von Geflügelpestviren in Geflügelbestände kommen eine Reihe von Faktoren in Frage. In Freilandhaltungen sind direkte Kontakte des Geflügels mit infizierten Wildvögeln möglich. Aber auch in scheinbar geschlossene Stallhaltungen kann das Virus durch indirekte Kontakte eindringen: Unter anderem stellen Tierzugänge, Personen- und Fahrzeugverkehr, Waren, Futter und Wasser Risiken für eine Einschleppung dar. Hierbei ist vor allem der indirekte Eintrag über mit Virus etwaig verunreinigtem Futter, Wasser, Geräten oder Einstreu in Betracht zu ziehen. Bereits anhaftende Spuren von virushaltigem Kot bzw. Nasensekret von Wildvögeln oder Geflügel aus anderen infizierten Beständen reichen für die Übertragung aus.

***Betriebliche Biosicherheitsmaßnahmen unterbrechen diese Einschleppungswege wirksam.***

### Bekämpfungspflicht der HPAI und Ausnahmeregelung

Die HPAI unterliegt der Bekämpfungspflicht. Diese ist rechtlich geregelt. Im Falle des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ordnet das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) daher auf Grundlage von Verordnung (EU) 2020/687 Art. 12 Nr. 1 a) in der Regel die Tötung der betroffenen und ggf. der verdächtigen Bestände an (2). Nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2020/687 bestehen jedoch verschiedene Möglichkeiten, Ausnahmen von der Pflicht zur Anordnung der Tötung eines Bestandes zu gewähren (2). Im Tiergesundheitsrecht werden Geflügelhalter:innen, ganz unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Vögel, als „Unternehmer“ bezeichnet.

Die Entscheidung, ob von den Ausnahmetatbeständen des Art. 13 der Verordnung (EU) 2020/687 Gebrauch gemacht werden kann, wird im Tierseuchenfall vom zuständigen Veterinäramt getroffen.

Der Tierhalter muss dazu nachweisen, dass Tiere bestimmter Rassen gehalten werden und dass bereits im Vorfeld die Einhaltung bestimmter Bedingungen gewährleistet ist. In Bezug auf die Rassegeflügelzucht stellt sich die Situation in Thüringen aktuell folgendermaßen dar:

1	Die Thüringer Veterinärbehörden erkennen an, dass die Rassegeflügelzucht für Thüringen einen hohen kulturellen Wert hat. Damit werden in Thüringen neben den gefährdeten Nutzierrassen (seltene Rassen der Roten Liste der „Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V.“ (GEH) und der „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ (BLE)) auch alle im Rasseverzeichnis des „Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter“ (BDRG) aufgeführten Rassen als relevante Tierkategorie im Sinne von Art. 13 der Verordnung (EU) 2020/687 anerkannt. Daneben kommen in Einzelfällen Tiere mit hohem pädagogischem Wert für mögliche Ausnahmen in Frage.
2	Der Züchter muss Mitglied in einem Ortsverein des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Thüringens sein und seine Tiere individuell mit einem Ring nach Vorgabe des Verbandes kennzeichnen.
3	Zusätzlich muss der Tierhalter die Einhaltung eines gehobenen Biosicherheitsstandards nachweisen.

Eine Konkretisierung der Anforderungen für eine Anerkennung einer Rassegeflügelhaltung für eine Ausnahme von der Tötung wurden durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) erarbeitet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren Vertreter der Thüringer Veterinärbehörden, des Landesverbandes Thüringer Rassegeflügelzüchter e.V. sowie der Geflügelgesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse.

### **Verfahren zur Anerkennung einer Rassegeflügelhaltung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung**

1	Der Tierhalter überprüft zunächst selbst, ob er die nötigen Bedingungen erfüllen kann anhand der Checkliste „10 Punkte-Plan zum Eigencheck für Geflügelhalter“.
2	Der Tierhalter erstellt ein Biosicherheitskonzept sowie einen Tierseuchennotfallplan für seine Haltung. Wenn Unterstützung bei der Erstellung benötigt wird, kann der Züchter sich an das zuständige Veterinäramt wenden. Das Biosicherheitskonzept Stufe I kommt kontinuierlich zur Anwendung.
3	Der Tierhalter nimmt Kontakt zu dem für seine Haltung zuständigen Veterinäramt auf.
4	Es erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle der Haltung mit Prüfung des Biosicherheitskonzeptes und des Tierseuchen-Notfallplanes. Der Amtstierarzt trifft eine für den Tierhalter nachvollziehbare Entscheidung, ob unter den vorhandenen Bedingungen Ausnahmen möglich sind.

<b>5</b>	Das Veterinäramt bestätigt dem Tierhalter im Kontrollbericht, dass die betrieblichen Voraussetzungen, als Grundlage für eine mögliche Ausnahmeregelung im Tierseuchenfall, geprüft worden sind und vermerkt das Ergebnis der Kontrolle: Registrierung oder Ablehnung der Registrierung.
<b>6</b>	Sind alle Bedingungen erfüllt, wird die Haltung durch das Veterinäramt für den Ausnahmetatbestand registriert. Dies ist die Voraussetzung für eine mögliche Ausnahme von der Tötungspflicht im Tierseuchenfall.

Den Tierhaltern stehen folgende Dokumente zur Erleichterung des Anerkennungsverfahrens zur Verfügung:

1. Checkliste „10 Punkte-Plan zum Eigencheck für Geflügelhalter“
2. Muster: Biosicherheitskonzept
3. Muster: betrieblicher Tierseuchen-Notfallplan

Diese Dokumente / Muster sind unter folgendem Link auf der Internetseite des TMASGFF abrufbar:  
<https://www.tmasgff.de/veterinaerwesen/gefluegelpest>

## Verweise

1. **Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit.**  
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>. [Online] 02. 02 2023. [Zitat vom: 17. 04 2024.]
2. **EUR-Lex.** Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen. [Online] [Zitat vom: 03. 05 2024.] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0687>.